

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES BERGAMTES STRALSUND

vom 02.05.2022

Die Firma ONTRAS Gastransport GmbH  
Maximilianallee 4  
04129 Leipzig

– nachfolgend Vorhabenträger genannt –

hat beim Bergamt Stralsund nach dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) folgendes beantragt:

## **Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EnWG zum Bau und Betrieb der Ferngasleitung 92 (FGL92), Abschnitt Dersekow - Stralsund**

Die behördliche Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund ergibt sich aus § 2 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem EnWG (Energiewirtschaftszuständigkeitslandesverordnung).

Der Vorhabenträger plant die Sanierung (Ersatzneubau) der in Betrieb befindlichen FGL92 (DN300, DP25). Die Genehmigung zum Bau der Erdgashochdruckleitung datiert vom 14.05.1964. Die Sanierung dieser Ferngasleitung umfasst in den Landkreisen Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen den überwiegenden kompletten Austausch auf ca. 25 km, Anpassung einzelner Querungsstellen, geringfügige Umtrassierungen, die Mitverlegung von Kabelleerrohren auf ca. 35 km sowie die nachfolgende Renaturierung der Arbeitsbereiche. Das Vorhaben schließt daher die Bergung der Altleitung, die Verlegung der neuen Rohrleitung inklusive des Schutzstreifens sowie neue betriebsnotwendige technische Einrichtungen ein.

Das geplante Leitungsvorhaben führt zu Grundinanspruchnahmen in den folgenden Bereichen: Amt Landhagen, Gemeinde Süderholz, Amt Miltzow, Amt Niepars und Hansestadt Stralsund.

Das Bergamt Stralsund als zuständige Planfeststellungsbehörde hat die nunmehr beantragten Änderungen gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Nr. 19.2.3 der Anlage 1 zum UVPG im Hinblick darauf, ob die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, unterzogen. Die Vorprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass durch die Änderungen im Einzelnen und kumulierend jeweils keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung dieses Vorhabens nicht. Dieses Ergebnis wurde gesetzeskonform am 17.09.2018 bekanntgemacht (AmtsBl. M-V / AAz. 2018, S. 417).

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen insbesondere:

- Erläuterungsbericht (Unterlage 1),
- Übersichtspläne, die den Verlauf der Trasse zeigen (Unterlage 2),
- Detailpläne, Baupläne, Stationsplanung, Kreuzungsverzeichnis (Unterlagen 3, 4),
- Grundstücksverzeichnisse der für die Leitung einschließlich des Schutzstreifens und für den Arbeitsstreifen benötigten Grundstücke sowie für die im Zusammenhang mit der Wasserhaltung und Druckprüfung in Anspruch zu nehmenden Grundstücke (Unterlage 5),
- wasserrechtliche Anträge (Unterlage 6),
- forstrechtliche Anträge (Unterlage 7),
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 8),
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Unterlage 9),
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 10),
- Natura 2000-Voruntersuchungen (Unterlage 11).

Der vollständige Plan liegt

**vom 24.05. bis einschließlich 23.06.2022**

während der Sprech- / Öffnungszeiten, sowie nach vorheriger Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im / bei der

Amt Landhagen, Bauamt, Th.-Körner-Straße 36, 17498 Neuenkirchen

Dienstag 08:30 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr  
Mittwoch 08:30 - 12:00 Uhr  
Donnerstag 13:00 - 17:00 Uhr,

Gemeinde Süderholz, Bauamt (Zimmer 12), Rakower Straße 1, 18516 Süderholz

Montag: 13:00 - 17:00 Uhr  
Dienstag: 08:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr  
Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr,

Amt Miltzow, Bau- und Ordnungsamt (DG, Zimmer 36), Bahnhofsallee 8a, 18519 Sundhagen OT Miltzow

Montag: 08:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr  
Dienstag: 08:00 - 12:00 und 13:00 - 17:30 Uhr  
Mittwoch: 08:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr  
Donnerstag: 08:00 - 12:00 und 13:00 - 15:30 Uhr  
Freitag: 08:00 - 11:00 Uhr,

Amt Niepars, Bauamt (Zimmer 3.7), Gartenstraße 69b, 18442 Niepars

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00 Uhr  
Donnerstag: 08:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr  
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr,

Hansestadt Stralsund, Amt für Planung und Bau (Kellergeschoss, barrierefreier Zugang), Badenstraße 17, 18439 Stralsund

Montag: 07:00 - 16:00 Uhr  
Dienstag: 07:00 - 18:00 Uhr  
Mittwoch: 07:00 - 16:00 Uhr  
Donnerstag: 07:00 - 17:00 Uhr  
Freitag: 07:00 - 15:00 Uhr,

sowie im

Bergamt Stralsund (Raum A333), Frankendamm 17, 18439 Stralsund

Montag bis Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 15:30 Uhr  
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme aus. Die Planunterlagen können ab Beginn der Auslegung am 24.05.2022 zusätzlich auf der Internetseite des Bergamtes Stralsund ([www.bergamt-mv.de](http://www.bergamt-mv.de), Service, Genehmigungsverfahren) eingesehen werden; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Aufgrund der derzeitigen coronabedingten Situation sollte die Einsichtnahme bis auf Weiteres vorab telefonisch unter den genannten Kontaktdaten abgestimmt werden. Die Einhaltung der aktuell geltenden Corona-Schutzmaßnahmen ist zwingend erforderlich; das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor Ort wird empfohlen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt Stralsund oder bei einer der weiteren vorgenannten Auslegungsstellen Einwendungen gegen den Plan bzw. das Vorhaben erheben (Einwendungsfrist). Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung beim Bergamt Stralsund oder bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen maßgeblich. Die Ein-

wendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist in jedem Verfahrensstadium möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Bergamtes Stralsund als Anhörungsbehörde zu geben ist.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist (§ 17 VwVfG M-V). Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 VwVfG M-V). Dies gilt auch für Einwendungen, die nicht dem Gebot der Schriftform genügen. Die Schriftform wird durch ein eigenhändig unterzeichnetes Schriftstück gewahrt.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Planungsentscheidung einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des vollständigen Plans benachrichtigt. Es wird ihnen Gelegenheit gegeben, innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist beim Bergamt Stralsund oder bei einer der weiteren vorgenannten Auslegungsstellen Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwVfG M-V, § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird (Erörterungstermin, § 73 Abs. 6 VwVfG M-V). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen oder alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten (§ 43a Satz 1 Nr. 3 EnWG). Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Äußerungen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder der Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geltend gemachte Entschädigungsansprüche werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung dem Vorhabenträger die Einwendungen und Stellungnahmen zur Verfügung stellen wird (§ 43a Nr. 2 Satz 1 EnWG). Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund) entschieden, die für das Planfeststellungsverfahren sowie für die abschließende Planungsentscheidung einschließlich der Erteilung beantragter wasserrechtlicher Gestattungen zuständig ist. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Das Bergamt Stralsund ist auch für weitere Fragen betreffend relevanter Informationen über das Vorhaben FGL92 zuständig.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG M-V). Die Zustellung dieser Entscheidung an die Einwender oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG M-V).

Vom Beginn der Auslegung der Pläne an tritt im der Planfeststellung unterliegenden Gebiet eine Veränderungssperre in Kraft (§ 44a Abs. 1 EnWG). Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher zulässig ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Die mögliche Planfeststellung entfaltet gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG enteignungsrechtliche Vorwirkung. Für den Fall, dass ein zwangsweiser Zugriff auf die für das Vorhaben benötigten Grundflächen erforderlich ist, ist der Planfeststellungsbeschluss dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend, ohne dass es einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf.



Thomas Triller  
Bergamtsleiter

